



CREUTZ & PARTNERS

DIE KUNST DER VERMÖGENSVERWALTUNG

LEITLINIEN ÜBER DIE MITWIRKUNG UND ZUR AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

1. ANWENDUNGSBEREICH DER POLITIK ÜBER DIE MITWIRKUNG VON AKTIONÄREN UND DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Die Politik über die Mitwirkung von Aktionären und die Ausübung von Stimmrechten von Creutz & Partners unterteilt sich in zwei Aspekte:

1) Mitwirkungspolitik

Als Vermögensverwalter im Sinne von Art. 1, (6), 4° des geänderten Gesetzes vom 24. Mai 2011 hat Creutz & Partners eine Mitwirkungspolitik nach Art. 1sexies zu veröffentlichen. Diese Mitwirkungspolitik muss den Umgang mit den folgenden Themen beschreiben: (i) Ausübung von Aktionärsrechten an börsennotierten Gesellschaften (hiernach: »Portfoliogesellschaften«), insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie von Creutz & Partners, (ii) Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften, (iii) Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften, (iv) Zusammenarbeit mit anderen Aktionären, sowie (v) den Umgang mit Interessenskonflikten.

Diese Mitwirkungspolitik findet auf Creutz & Partners sowohl in der Rolle des individuellen Vermögensverwalters als auch in der Rolle der OGAW-Verwaltungsgesellschaft Anwendung. Daher bezieht sie sich auf das gesamte durch Creutz & Partners verwaltete Investmentvermögen.

2) Abstimmungspolitik

Als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des OGAW-Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat Creutz & Partners den Anteilshabern der C&P Funds SICAV (der »C&P Funds«) eine Abstimmungspolitik nach Art. 23 der CSSF-Verordnung 10-4 zur Verfügung zu stellen. Diese Abstimmungspolitik regelt die Ausübung von Stimmrechten, die der C&P Funds aufgrund der von ihm gehaltenen und von Unternehmen emittierten Finanzinstrumenten innehat. In diesem Rahmen legt Creutz & Partners Maßnahmen und Verfahren fest, um (i) relevante Ereignisse im Leben des Unternehmens zu überwachen, (ii) sicherzustellen, dass die Stimmrechte in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des C&P Funds ausgeübt werden und (iii) Interessenkonflikte, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben, zu verhindern oder zu bewältigen.

Diese Abstimmungspolitik ist auf alle vom C&P Funds gehaltenen Stimmrechte anwendbar und bezweckt die Wahrung der ausschließlichen Interessen des C&P Funds und seiner Anteilshaber.

2. ZIELE UND MASSNAHMEN VON CREUTZ & PARTNERS

Soweit Creutz & Partners es für angemessen und/oder notwendig erachtet, werden eine Reihe von »Engagement-Aktivitäten« im Interesse der Kunden, vorgenommen. Einerseits um auf die Portfoliogesellschaften einzuwirken und sie dahingehend zu beeinflussen, dass sie ihre Corporate-Governance-Praktiken verbessern, und andererseits um einen langfristigeren Ansatz in den Portfoliogesellschaften zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sind unter »Engagement-Aktivitäten« die folgenden Aktivitäten in Bezug auf die Portfoliogesellschaften zu verstehen, sofern zutreffend:

- Überwachung;
- Führen von Dialogen;
- Zusammenarbeit mit anderen Aktionären;
- Kommunikation mit anderen Interessenträgern.

Bei der Durchführung der genannten Engagement-Aktivitäten folgt Creutz & Partners dem in der Investment-Politik von Creutz & Partners dargelegten Ansatz, einschließlich der Integration von ESG-Aspekten in die Investitionsentscheidungsprozesse.

Für die Bereiche, in denen Creutz & Partners üblicherweise der Ansicht ist, dass Creutz & Partners die Portfoliogesellschaften beeinflussen kann, um deren Corporate-Governance-Praktiken zu verbessern und einen langfristigeren Ansatz in den Portfoliogesellschaften zu gewährleisten, hat Creutz & Partners sechs allgemeine Grundsätze aufgestellt, welche als Orientierungsrahmen für das dienen, was Creutz & Partners im Allgemeinen durch die Durchführung der oben aufgeführten Engagement-Aktivitäten im Interesse seiner Kunden erreichen will.

1. Handeln im langfristigen Interesse der Aktionäre

Das übergeordnete Ziel der Portfoliogesellschaft sollte die Schaffung von langfristigem Unternehmens- und Aktionärswert sein. Der Corporate Governance-Rahmen der Portfoliogesellschaft sollte so gestaltet sein, dass dieses Ziel erreicht wird. Zum Beispiel sollten die Regelungen und Strukturen der Portfoliogesellschaft den Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und die Mitarbeiter auf dieses Ziel fokussieren. Darüber hinaus sollte der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung eine klare Strategie festlegen, wie dieses Ziel unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und Interessenträger erreicht werden kann.

2. Wahrung der Rechte aller Aktionäre

Alle Aktionäre sollten die Möglichkeit haben, ihre Stimmrechte in Bezug auf wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften auszuüben. Als wichtige Angelegenheiten qualifizieren beispielsweise Entscheidungen bezüglich Wahl, Entlastung und Vergütung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung, Aktienrückkauf, Gewinnverwendung, etc.), sowie Fusionen und Akquisitionen.

Portfoliogesellschaften sollten sicherstellen, dass die Rechte aller Aktionäre geschützt sind und die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist, insbesondere durch die Einhaltung des Prinzips »eine Aktie, eine Stimme« (one share, one vote). Bei der Ausgabe neuer Aktien sollte darauf geachtet werden, die Verwässerung der bestehenden Aktionäre zu minimieren. Es sollten keine Anti-Übernahme-Maßnahmen eingesetzt werden.

3. Sicherstellung einer effizienten und unabhängigen Board-Struktur

Um eine effiziente Überwachung der Geschäftsführung zu ermöglichen, sollte dem Verwaltungsrat der Portfoliogesellschaften und seinen Ausschüssen eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.



CREUTZ & PARTNERS

DIE KUNST DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder sollten über die notwendigen Qualifikationen und das notwendige Engagement verfügen, um das Mandat des Verwaltungsrats zu erfüllen und die Effizienz des Verwaltungsrats zu verbessern. Außerdem sollten die Verwaltungsratsmitglieder so ausgewählt werden, dass sie ein angemessenes Maß an Vielfalt widerspiegeln. Schließlich sollten eine formale Bewertung des Verwaltungsrats, regelmäßige Verwaltungsratssitzungen und Nachfolgepläne vorhanden sein.

4. Ausrichtung der Anreizstruktur der Mitarbeiter an den langfristigen Interessen der Aktionäre

Die Vergütungsstruktur der Portfoliogesellschaft sollte an den langfristigen Interessen der Aktionäre ausgerichtet sein und gleichzeitig die Fähigkeit des Unternehmens nicht einschränken, talentierte Mitarbeiter anzuziehen und zu halten. Die Vergütungsprogramme sollten den Aktionären klar und vollständig offengelegt werden.

5. Rechtzeitige, genaue und angemessene Offenlegung von Informationen für die Öffentlichkeit

Portfoliogesellschaften sollten sicherstellen, dass die Offenlegung von Finanz- und Betriebsergebnissen, Eigentumsverhältnissen und der Leistung in Bezug auf relevante ESG-Kennzahlen zeitnah, genau und angemessen erfolgt. Die Jahresabschlüsse sollten im Namen der Aktionäre jährlich von unabhängigen externen Wirtschaftsprüfern geprüft werden. Externe Wirtschaftsprüfer sollten keine zu umfangreichen Beratungsfunktionen bei dem Unternehmen, das sie prüfen, übernehmen.

6. Sicherstellung einer sozialen, ökologischen und ethischen Verantwortung

Im langfristigen Interesse der Aktionäre wird von den Portfoliogesellschaften erwartet, dass sie in einer verantwortungsvollen Weise gegenüber allen Interessenträgern geführt werden, so dass relevante ethische und ESG-Standards erfüllt werden. Die Portfoliogesellschaften sollten umfassend über relevante Kennzahlen wie ihre Arbeitsstandards, ihr Engagement im Kampf gegen den Klimawandel und ihre Kohlenstoffemissionen informieren. Soweit möglich, sollten die Angaben überprüfbar sein. Bei der Bewertung dieser Punkte werden externe ESG-Datenlieferanten als zusätzliche, sekundäre Quelle zur Evaluierung der Zielunternehmen herangezogen.

Zusammenfassend ist Creutz & Partners der Ansicht, dass die Integration von Engagement-Aktivitäten in Anlagestrategien zur Erzielung nachhaltiger und langfristiger Renditen und zum Engagement der Aktionäre im Interesse der Kunden beitragen kann.

3. MITWIRKUNG – CREUTZ & PARTNERS ALS VERMÖGENSVERWALTER IM RAHMEN VON INDIVIDUELL ERTEILTEN MANDATEN

Die Verpflichtung für Creutz & Partners als Vermögensverwalter eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in der die Mitwirkung von Creutz & Partners in den Portfoliogesellschaften beschrieben wird, basiert auf der Vorstellung, dass Vermögensverwalter oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften sind und daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate Governance spielen (können).

Creutz & Partners erbringt die Dienstleistung der diskretionären Vermögensverwaltung auf Basis von individuell erteilten Mandaten ihrer Kunden. Es handelt sich somit um einzelne Bevollmächtigungen, um im Namen und für Rechnung der Kunden zu agieren und so das verwaltete Vermögen auf lange Sicht zu mehren. Die Vermögensverwaltung erfordert dabei nicht, dass Creutz & Partners (Treuhand-)Eigentümer der verwalteten Wertpapiere wird. Vielmehr bleiben die Kunden selbst Eigentümer der bei ihrer Depotbank verwahrten Vermögenswerte. Somit können die Kunden ihre Aktionärsrechte bei den Portfoliogesellschaften unmittelbar selbst oder über ihre Depotbank ausüben.

Informiert werden die Kunden über die aus Ihren Wertpapieren entstehenden Aktionärsrechte von ihrer Depotbank. Als »Intermediär« unter der Aktionärsrechterichtlinie, sind es die Depotbanken, die den Kunden bei der Ausübung Ihrer Aktionärsrechte zur Seite stehen und diese ermöglichen müssen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Informationen (sog. »Corporate Actions«).

In dieser Konstellation finden die Transparenzregeln der Aktionärsrechterichtlinie auf Creutz & Partners als Vermögensverwalter und Bevollmächtigter im Rahmen von individuellen Mandaten daher keine Anwendung.

Dennoch folgen hierunter die gemäß der Aktionärsrechterichtlinie offenzulegenden Informationen:

1. Creutz & Partners übt keine Aktionärsrechte im Sinne von Art. 1, (1) des abgeänderten Gesetzes vom 24.05.2011 aus, die auf einer Mitwirkung in der börsennotierten Portfoliogesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte (u. a. Stimmrecht) wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil sowie auf Bezugsrechte werden in Rücksprache mit den Kunden für diese wahrgenommen.
2. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung dieser Gesellschaften in Finanzberichten sowie ad-hoc Mitteilungen.
3. Ein direkter Meinungs-austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften findet nicht statt.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären der Portfoliogesellschaften findet nicht statt.
5. Beim Auftreten von Interessenkonflikten erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.
6. Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik sowie des Abstimmungsverhaltens im Sinne von Art. 1*sexies*, (1), 2. erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.



CREUTZ & PARTNERS

DIE KUNST DER VERMÖGENSVERWALTUNG

4. MITWIRKUNG – CREUTZ & PARTNERS ALS VERWALTUNGSGESELLSCHAFT DES C&P FUNDS

In der Funktion der Verwaltungsgesellschaft des C&P Funds, finden die Transparenzpflichten der Aktionärsrechterichtlinie auf Creutz & Partners Anwendung, da der C&P Funds rechtlicher Eigentümer der Wertpapiere der Portfoliogesellschaften ist. Die Anteilshaber hingegen halten Aktien des C&P Funds selbst und nicht der Unternehmen, in die der C&P Funds investiert.

Als verantwortungsbewusste Verwaltungsgesellschaft legt Creutz & Partners bei den Aktienstrategien des C&P Funds jedoch grundsätzlich Wert auf eine Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften durch zielgerichtete Ausübung von Aktionärsrechten (u.a. Stimmrechte).

a) Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie

(i) Stimmrechtsausübung

Stimmrechte, die der C&P Funds aufgrund der von ihm gehaltenen und von den Portfoliogesellschaften emittierten Aktien innehat, werden verantwortungsbewusst ausgeübt. Die Stimmrechte werden für Aktien, nationaler und internationaler Aktiengesellschaften, ausgeübt, es sei denn, es bestehen erhebliche Stimmrechtshindernisse, wie z. B. Aktiensperre oder umfangreiche Vollmacherfordernisse.

Mit den unter Punkt 5) a) beschriebenen »Grundsätzlichen Erklärungen zur Ausübung von Stimmrechten« bei Hauptversammlungen der Portfoliogesellschaften legt Creutz & Partners seine Handlungsmaximen fest, nach denen der für den jeweiligen Teilfonds zuständige Anlageverwalter (Creutz & Partners für C&P Funds ClassiX; Vector Asset Management S.A. (»Vector«) für C&P Funds QuantiX) als Stimmrechtsvertreter das Aktionärsstimmrecht für den C&P Funds ausübt.

(ii) Ausübung von anderen Aktionärsrechten

Andere Aktionärsrechte werden ebenfalls im besten Interesse des C&P Funds und seiner Anleger wahrgenommen.

Die folgenden Grundsätze zu den anderen Aktionärsrechten sind als das anzusehen, was Creutz & Partners und der C&P Funds als Best Practices halten.

- Gleichbehandlung der Aktionäre (keine Bevorzugung einer Aktionärsgruppe). Die Vorstände der Portfoliogesellschaften müssen alle Aktionäre des Unternehmens gleich behandeln und sicherstellen, dass die Rechte aller Aktionäre, einschließlich Minderheits- und ausländischer Aktionäre, geschützt werden.
- Ungleiches Stimmrecht. Die Stammaktien eines Unternehmens sollten über eine Stimme pro Aktie verfügen. Die Portfoliogesellschaften müssen die effektive Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre gewährleisten.
- Zugang zur Stimmabgabe. Das Recht und die Möglichkeit, bei Aktionärsversammlungen abzustimmen, hängt zum Teil von der Angemessenheit des Wahlsystems ab. Portfoliogesellschaften sollten Initiativen zur Ausweitung der Abstimmungsmöglichkeiten auf die sichere Nutzung von Telekommunikation und anderen elektronischen Kanälen prüfen.
- Beteiligung der Aktionäre an der Unternehmensführung. Aktionäre sollten das Recht haben, an wichtigen Entscheidungen der Unternehmensführung teilzunehmen, einschließlich des Rechts, Direktoren und den externen Wirtschaftsprüfer zu nominieren, zu ernennen und zu entlassen, sowie das Recht, Entscheidungen bezüglich wichtiger Angelegenheiten zuzustimmen oder abzulehnen.
- Recht der Aktionäre auf Einberufung einer Hauptversammlung. Jede Portfoliogesellschaft muss den Inhabern eines bestimmten Anteils der ausstehenden Aktien eines Unternehmens, der nicht größer als zehn Prozent (10 %) ist, das Recht einräumen, eine Aktionärsversammlung einzuberufen, um die rechtmäßigen Geschäfte des Unternehmens abzuwickeln.
- Auskunftsrecht. Den Aktionären wird das Recht eingeräumt, auf Aktionärsversammlungen Fragen an den Verwaltungsrat, das Management und den externen Wirtschaftsprüfer zu stellen.
- Offenlegung der Abstimmungsergebnisse. Jede Stimme (unabhängig davon, ob die Stimmabgabe persönlich oder in Abwesenheit erfolgt ist) muss den gleichen Wert haben und die Sitzungsverfahren müssen sicherstellen, dass die Stimmen ordnungsgemäß gezählt und aufgezeichnet werden. Die Unternehmen müssen das Ergebnis einer Abstimmung rechtzeitig bekannt geben.

b) Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Im Rahmen der bei den Teilfonds des C&P Funds umgesetzten Investmentprozesse, d.h. nach welchen Kriterien Aktien erworben, gehalten und veräußert werden, erfolgt eine laufende und sorgfältige Kontrolle der Entwicklung dieser Aktien bzw. der dahinterstehenden Aktiengesellschaften. Die Analyse der Portfoliogesellschaften bezieht sich u.a. auf die folgenden Aspekte:

- Unternehmensstrategie,
- finanzielle und nicht-finanzielle Ergebnisse,
- finanzielle und nicht-finanzielle Risiken,
- Kapitalstruktur,
- soziale und ökologische Auswirkungen,
- effiziente Corporate Governance,
- Vorstandszusammensetzung,
- Vergütungspraktiken.

Creutz & Partners überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften durch den jeweils zuständigen Anlageverwalter. Dies erfolgt u.a. durch die Analyse der finanziellen und nicht finanziellen Berichterstattungen dieser Gesellschaften, die Prüfung der offengelegten Informationen auf ihren Webseiten, die Betrachtung der in Datenquellen von spezialisierten Nachrichtendiensten und unabhängigen Research-Anbietern gemachten Angaben.



CREUTZ & PARTNERS

DIE KUNST DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Darüber hinaus können auch andere Veröffentlichungen (z. B. Zeitungen, Finanzzeitschriften oder akademische Publikationen) zur Meinungsbildung von Creutz & Partners in Bezug auf die Corporate-Governance-Rahmenbedingungen des Unternehmens oder die Umweltauswirkungen sowie die besten Branchenpraktiken beitragen. ESG-Angelegenheiten werden auch von Creutz & Partners im Rahmen der laufenden Portfoliomanagementaktivitäten überwacht.

Zusätzlich verfolgt Creutz & Partners über die Anlageverwalter gewisse gesellschaftsrechtliche Vorgänge der Portfoliogesellschaften (z. B. Kapitalerhöhung, Squeeze Out, Aktienrückkauf, Fusion/ Akquisition) über einen Informationskanal der Verwahrstelle des C&P Funds.

Die verfügbaren Informationen werden laufend in den Anlageausschüssen der Teilfonds des C&P Funds diskutiert und es werden frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um die Wahrung der Interessen des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger sicherzustellen.

c) Kommunikation mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften

Die Ausübung von Stimmrechten erfolgt auf Basis eigener Analyseergebnisse und im Sinne der langfristigen Entwicklung des C&P Funds sowie zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber. Creutz & Partners als Verwaltungsgesellschaft des C&P Funds sowie die Anlageverwalter verzichten dabei auf einen aktiven Austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften.

d) Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die Ausübung von Stimmrechten erfolgt auf Basis eigener Analyseergebnisse und im Sinne der langfristigen Entwicklung des C&P Funds sowie zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber. Creutz & Partners als Verwaltungsgesellschaft des C&P Funds sowie die Anlageverwalter verzichten dabei auf eine Zusammenarbeit mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären der Portfoliogesellschaften.

e) Umgang mit Interessenkonflikten

Creutz & Partners als Verwaltungsgesellschaft des C&P Funds sowie die Anlageverwalter sind jeweils verpflichtet, im besten Interesse der Anteilsinhaber des C&P Funds zu handeln. Im Rahmen des Engagements (u.a. Ausübung von Stimmrechten und Interaktion mit den Portfoliogesellschaften) können interne und externe Interessenkonflikte auftreten. Für diese Fälle haben Creutz & Partners und Vector jeweils eine eigene Politik über den Umgang mit Interessenkonflikten implementiert, die sicherstellt, dass Interessenskonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbare Interessenskonflikte angemessen behandelt und in einem Interessenkonfliktregister offengelegt werden.

5. ABSTIMMUNG – AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN DES C&P FUNDS

Diese Abstimmungspolitik regelt die Ausübung von Stimmrechten, die der C&P Funds aufgrund der von ihm gehaltenen und von Unternehmen emittierten Finanzinstrumenten innehat.

Creutz & Partners geht als Verwaltungsgesellschaft des C&P Funds davon aus, dass die Anteilsinhaber des C&P Funds insbesondere eine langfristige Steigerung des Unternehmenswertes verfolgen. Das vorrangige Ziel von Creutz & Partners ist es daher, dass Vermögen des C&P Funds und seiner Anleger zu wahren und zu mehren.

Die Teilfonds des C&P Funds werden in diesem Zusammenhang auch unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren verwaltet, da ESG-Themen das Anlageisiko und die Rendite beeinflussen können. Die Anlageverwalter der Teilfonds berücksichtigen ESG-Risikofaktoren im Rahmen eines umfassenden Investment- und Risikomanagements, um eine gute Risiko-Rendite-Charakteristik zu erreichen und dadurch im Ergebnis positive Renditen für die Teilfonds und deren Anleger zu erzielen. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Anlageperformance werden Nachhaltigkeitsrisiken somit als Teil des allgemeinen Preisrisikos betrachtet. Auf diese Weise wird von Fall zu Fall anhand eines umfassenden Analyseprozesses durch den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds entschieden, ob ein Unternehmen auch unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren positiv heraussticht und ein Investment rechtfertigt.

Zusammenfassend unterstützt Creutz & Partners somit grundsätzlich alle Maßnahmen, die im Interesse der Anteilsinhaber des C&P Funds den Wert eines Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern und stimmt gegen Maßnahmen, die diesem Ziel entgegenstehen.

a) Grundsätzliche Erklärung zur Ausübung von Stimmrechten

Die vorhandenen Stimmrechte an einer Portfoliogesellschaft werden unter den nachstehenden Bedingungen ausgeübt, wenn¹:

- (1) davon ausgegangen werden kann, dass durch die Teilnahme am Abstimmungsverfahren einer Portfoliogesellschaft das Abstimmungsergebnis maßgeblich beeinflusst werden kann. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn der C&P Funds insgesamt mehr als 3% des stimmberechtigten Grundkapitals der Portfoliogesellschaft hält, dessen Stimmen ausgeübt werden;
- (2) die von C&P Funds gehaltenen Finanzinstrumente einer Portfoliogesellschaft/ eines Emittenten mehr als 5% des Vermögens des Fonds ausmachen;
- (3) davon ausgegangen werden kann, dass die fragliche Portfoliogesellschaft eine maßgebliche Änderung ihrer Strategie vornehmen möchte. Anhaltspunkte einer maßgeblichen Strategieänderung sind:
 - i) bedeutende Veränderung betreffend die Mehrheitsverhältnisse der Kapitaleigentümer an der Gesellschaft;
 - ii) Maßnahmen betreffend die Fusion mit einem anderen Unternehmen oder betreffend die Abspaltung von Unternehmensteilen, die zu einer bedeutenden Änderung des Unternehmens führen;
 - iii) umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene;
 - iv) umfassende Änderungen in der Unternehmensleitung;
 - v) Entscheidungen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit des Unternehmens haben (können) und/oder Nachhaltigkeitsrisiken verstärken (können).

¹ Es handelt sich um kumulative Bedingungen.



CREUTZ & PARTNERS

DIE KUNST DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Wenn es im Interesse des jeweiligen Teilfonds des C&P Funds und/oder seiner Anteilsinhaber liegt, kann der zuständige Anlageverwalter auch bei Nicht-Erfüllung einer oder mehrerer dieser Bedingungen im Einzelfall entscheiden die Stimmrechte dennoch auszuüben. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn kritische Sachverhalte oder wesentliche Tagesordnungspunkte zur Entscheidung stehen, die die Werthaltigkeit der Investition nachhaltig beeinflussen könnten.

Zudem wird der Anlageverwalter bei der Ausübung von Stimmrechten im Falle der Nicht-Erfüllung einer oder mehrerer dieser Bedingungen eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen. Der mit der Ausübung der Stimmrechte verbundene Aufwand muss in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen. Wenn z.B. die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird von einer Ausübung der Stimmrechte abgesehen.

b) Organisatorische Maßnahmen

Der Fondsrisikomanager ist für die Überwachung der Kriterien, die zu einer Stimmrechtsabgabe führen, verantwortlich. Er überwacht den C&P Funds dahingehend, ob die in Punkt 5. a) beschriebenen Merkmale (1) und (2) auf ein oder mehrere der durch den C&P Funds gehaltenen Finanzinstrumente zutreffen oder nicht². Treffen diese Merkmale zu, überwacht der Fondsrisikomanager in der Folge den Finanzkalender des betroffenen Emittenten (oder kontaktiert dessen Investor Relations-Abteilung) hinsichtlich der Termine, zu denen eine Stimmrechtsabgabe vorgesehen ist (insbesondere Hauptversammlung der Aktionäre) und wertet die offiziellen Tagesordnungspunkte aus. Ist aus dieser eine Abstimmung über eine maßgebliche Strategieänderung gemäß Punkt 5. a) (3) zu entnehmen, informiert er den Anlageverwalter des entsprechenden Teilfonds über die anstehende verbindliche Abstimmung. Andernfalls dokumentiert er seine Begründung für den Ausschluss einer derartigen bevorstehenden Strategieänderung und setzt den zuständigen Anlageverwalter hierüber in Kenntnis.

Der für den jeweiligen Teilfonds zuständige Anlageverwalter ist das mit der Entscheidungsfindung für die Stimmabgabe beauftragte Organ. Er ist ebenfalls zuständig für die Beschaffung der für die Abstimmung erforderlichen Unterlagen und Informationen. Außerdem nimmt er Kontakt auf mit der Depotbank, damit diese ihm die erforderlichen Unterlagen zur tatsächlichen Stimmrechtsabgabe besorgt bzw. aushändigt. Zudem achtet der Anlageverwalter auf eine fristgerechte Ausübung der Stimmrechte.

Der für den jeweiligen Teilfonds zuständige Anlageverwalter trifft seine Entscheidung über die Stimmabgabe unter Berücksichtigung aller in dieser Politik geregelten Bestimmungen. Die jeweiligen Vorgaben zur Identifizierung und Behandlung von Interessenkonflikten sind dabei stets zu beachten.

Der Anlageverwalter dokumentiert seine Entscheidung bezüglich der Stimmabgabe hinreichend und ausführlich in einer entsprechenden Beschlussdokumentation. Er informiert den Anlageausschuss des betreffenden Teilfonds, sowie in Kopie den Fondsrisikomanager, schriftlich über seine Entscheidung bezüglich der Stimmabgabe.

c) Tatsächliche Ausübung von Stimmrechten

Die tatsächliche Ausübung von Stimmrechten erfolgt durch den zuständigen Anlagerverwalter (Creutz & Partners für C&P Funds ClassiX; Vector Asset Management S.A. (»Vector«) für C&P Funds QuantiX). In Ausnahmefällen kann die tatsächliche Ausübung der Stimmrechte auf eine andere Person delegiert werden – eine derartige Delegation ist in dem Zirkularbeschluss bzw. Sitzungsprotokoll zum Abstimmverfahren aufzunehmen.

Wenn möglich erfolgt die Abgabe des Stimmrechtes per Briefwahl oder über die Depotbank. Führt die Teilnahme an dem Abstimmverfahren zu unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Kosten für den C&P Funds behält sich Creutz & Partners das Recht vor, von der Teilnahme an dem Verfahren abzusehen – diese Fälle sind intern durch den zuständigen Anlageverwalter zu begründen und zu dokumentieren.

Der Fondsrisikomanager wird vom zuständigen Anlageverwalter über die tatsächlich erfolgte Stimmabgabe schriftlich unterrichtet.

d) Verfahren zur Identifizierung, Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten, die eine freie Ausübung von Stimmrechten beeinträchtigen könnten

Um möglichen Interessenkonflikten entgegen zu wirken, haben Creutz & Partners und Vector entsprechende Prozeduren und eine Interessenkonfliktpolitik eingeführt mittels derer sichergestellt werden soll, dass Interessenkonflikte nicht entstehen bzw. frühzeitig erkannt und dadurch vermieden werden können. Diese greifen auch auf die in dieser Politik regulierte Ausübung von Stimmrechten und der Ausübung anderer Aktionärsrechte (Mitwirkung).

e) Abstimmverhalten

Das nachfolgend beschriebene Abstimmverhalten gilt im Falle der Teilnahme an Abstimmverfahren. Zur Abstimmung vorgebrachte Tagesordnungspunkte, die nicht in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind, werden unter Beachtung der in dieser Abstimmungspolitik festgehaltenen Grundsätze und Bestimmungen bewertet und entschieden.

² Der Fondsrisikomanager prüft einmal monatlich die unter 5. a) (1) und (2) definierten Grenzen auf Überschreitung.



CREUTZ & PARTNERS
DIE KUNST DER VERMÖGENSVERWALTUNG

TAGESORDNUNGSPUNKT	ZUSTIMMUNG – WENN:	ABLEHNUNG – WENN:
Ernennung von Geschäftsführern und Mitgliedern von Kontroll- oder Aufsichtsorganen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Unabhängigkeit und Funktionstrennung gewährleistet; • begrenzte Laufzeit der Mandate. 	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Interessenskonflikte bestehen; • keine ausreichenden Informationen (Erfahrung, Kompetenzen, Ansehen, ...) zu den jeweiligen Personen vorliegen; • Stimmabgabe ausschließlich für eine Gruppe von Personen erfolgen kann.
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Aktienrückkauf, Gewinnverwendung)	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit und gewählte Form der Kapitalmaßnahme wahrt die Interessen bestehender Aktionäre bzw. führt nicht zu einem massiven Ungleichgewicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermangelung einer strategischen Begründung; • Unverhältnismäßig oder ohne konkreten Zweck.
Fusionen und Übernahmen, Restrukturierung des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> • eindeutiges kommerzielles und strategisches Interesse liegt vor; • Maßnahme sichert bzw. steigert den langfristigen Unternehmenswert. 	<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Unternehmensleitlinien nachteilig beeinflusst werden; • finanzielle Auswirkungen nicht erläutert bzw. Liquiditätsengpass vermutet werden kann; • Maßnahme entspricht nicht marktüblichen Bedingungen.
Änderung der Statuten	<ul style="list-style-type: none"> • Juristische und/oder wirtschaftliche Notwendigkeit liegt vor; • die langfristigen Interessen des Unternehmens und all seiner Aktionäre gewahrt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheidung der Stimmrechte der Aktionäre.
Maßnahmen von erheblicher ESG-Relevanz in Bezug auf das Geschäftsmodell oder die Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> • Juristische und/oder wirtschaftliche Notwendigkeit liegt vor; • die langfristigen Interessen des Unternehmens und all seiner Aktionäre gewahrt werden; • positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit und der Erreichung von ESG-Zielen wahrscheinlich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheidung der Stimmrechte der Aktionäre • wesentliche Unternehmensleitlinien nachteilig beeinflusst werden; • negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeit und ESG-Faktoren wahrscheinlich.

In begründeten Fällen kann der Anlageverwalter von dem vorbezeichneten Abstimmverhalten abweichen oder sich der Stimmabgabe enthalten. Insofern eine abweichende Entscheidung getroffen wurde, muss der Anlageverwalter auf diesen Umstand in der Beschlussdokumentation besonders hinweisen. Die Entscheidung zur Enthaltung muss ebenfalls durch den Anlageverwalter begründet und dokumentiert werden. Bei dem Abstimmverhalten wird der Anlageverwalter lokale Gegebenheiten und Usancen soweit möglich berücksichtigen.

f) Kontrollen

Kontrollen vor Stimmrechtsausübung

Der jeweils zuständige Anlageverwalter achtet darauf, dass die durch ihn getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte den Bestimmungen dieser Politik entsprechen. Im Falle von Abweichungen begründet und dokumentiert er diese hinreichend in der Beschlussdokumentation. Eine Kopie davon leitet der Anlageverwalter an den Fondsriskomanager weiter.

Kontrolle nach Stimmrechtsausübung

Der Fondsriskomanager prüft, ob die tatsächliche Stimmrechtsausübung durch den jeweiligen Anlageverwalter entsprechend den Vorgaben der Politik über die Mitwirkung von Aktionären und die Ausübung von Stimmrechten erfolgte. Er dokumentiert dies auf der Kopie der Beschlussdokumentation, die er vom Anlageverwalter erhalten hat.

6. BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE UMSETZUNG DER MITWIRKUNGS- UND ABSTIMMUNGSPOLITIK

Einmal jährlich wird der Fondsriskomanager, unter Begleitung des Geschäftsführers für Compliance und Risk-Management, nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einen zusammenfassenden Bericht über die tatsächliche Umsetzung der Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik während des zurückliegenden Geschäftsjahres verfassen. Dieser enthält (i) eine allgemeine Beschreibung des Abstimmungsverhaltens von Creutz & Partners, (ii) eine Erläuterung zu den wichtigsten Abstimmungen, (iii) eventuelle Rückgriffe auf Dienste von Stimmrechtsberatern und (iv) die Art und Weise wie Creutz & Partners seine Stimmen in Hauptversammlungen von Portfoliogesellschaften abgegeben hat.